



Berlin, 5. Juni 2020

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

**Referentenentwurf
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Entwurf eines Gesetzes über Änderungen im Berufskraftfahrerqualifikationsrecht
Gesetz über die Grundqualifikation und die Weiterbildung der Fahrer bestimmter
Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenverkehr**

A. Das Wichtigste in Kürze

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf.
Bei einzelnen Punkten regt der DIHK aber Änderungen oder Ergänzungen an.

Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines einheitlichen Qualifizierungsnachweises für Fahrpersonal und eines entsprechenden Registers wird positiv bewertet. Sie bedeutet zwar einerseits, ein gewisses Mehr an bürokratischem Aufwand, ermöglicht jedoch andererseits die Durchführung und gegenseitige Anerkennung von Berufskraftfahrer - Weiterbildungen europaweit und für grenzüberschreitend tätiges Fahrpersonal im jeweiligen Haupteinsatzland und kommt damit der gewerblichen Praxis entgegen.

B. Details - Besonderer Teil

Anmerkungen aus den Industrie- und Handelskammern zu geplanten Änderungen bzw. Ergänzungen

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 - Anwendungsbereich

Nummer 7 – Kraftfahrzeuge zur nicht geschäftsmäßigen Beförderung von Gütern und Personen.

Zur Rechtssicherheit sollte klargestellt werden, in welchem Fall eine nicht geschäftsmäßige Beförderung vorliegt (s. Gesetzesbegründung).

Nummer 8 – Ländlicher Raum

Das Gesetz soll keine Anwendung auf Kraftfahrzeuge im ländlichen Raum finden.

Begründung:

Die Entwurfsfassung sieht eine Reihe von unbestimmten Rechtsbegriffen vor ("ländlicher Raum", "gelegentlich", "unbedenklich für die Straßenverkehrssicherheit"). Zur Umsetzung dieser Ausnahme wäre eine Legaldefinition dieser Begriffe erforderlich. Die Formulierungen in der Begründung werden für eine dauerhaft gleichbehandelnde Überwachung und Ahndung nicht ausreichen.

Diese Ausnahme erscheint auch deshalb entbehrlich, weil, wie unter VI. 4.2 der Begründung dargestellt, nur ca. 500 Fälle bundesweit erwartet werden. Der Aufwand für eine rechtssichere Umsetzung dieses Ausnahmetatbestandes erscheint unangemessen. Im Übrigen erscheint die abschließende Verpflichtung in der Begründung auf die eigenständige Überprüfung der Voraussetzungen durch die Berufskraftfahrer selbst realitätsfremd.

§ 5 - Weiterbildung

Absatz 1 Satz 2 - Abweichend von der Frist nach Satz 1 kann die Weiterbildung zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden, der mit dem Ende der Geltungsdauer der Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE übereinstimmt, soweit die sich dann ergebende Frist nicht kürzer als drei Jahre und nicht länger als sieben Jahre ist.

Die Regelung ist durch die Einführung des Fahrerqualifizierungsnachweises gegenstandlos, so dass der Satz gestrichen werden kann.

Absatz 4 - Die Weiterbildung dient jeweils dazu, die durch die Grundqualifikation oder die durch die beschleunigte Grundqualifikation vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse auf dem neuesten Stand zu halten.

Hier fehlt die bisherige Aussage (s. Abs. 1, letzter Satz): „Die Weiterbildung gilt für alle Fahrerlaubnisklassen, für die die Pflicht zur Weiterbildung besteht“. Ohne diesen Zusatz muss man davon ausgehen, dass für jede Fahrerlaubnisklasse bzw. Verkehrsart (Güterverkehr und Personenverkehr) die Weiterbildung gesondert zu absolvieren ist.

Absatz 5 - Wer die Grundqualifikation oder die beschleunigte Grundqualifikation erworben oder eine Weiterbildung abgeschlossen hat und danach zeitweilig nicht mehr als Fahrer im Güter- oder Personenkraftverkehr beschäftigt ist, hat eine Weiterbildung abzuschließen, sobald sie oder er eine dieser Beschäftigungen wieder aufnimmt. Dies gilt entsprechend bei der Neuerteilung der Fahrerlaubnis in Fällen des § 3.

In dieser Regelung fehlt zur Konkretisierung die bisherige Bestimmung (s. Absatz 2), dass bei einer Wiederaufnahme der Beschäftigung die Pflicht zur Weiterbildung dann besteht, wenn zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme die erforderlichen Qualifikationen abgelaufen sind (..und zu diesem Zeitpunkt die Fristen nach Absatz 1 und 2 abgelaufen sind).

§ 7 Absatz 4 – Nachweis der Qualifikation

Ist die Möglichkeit vorgesehen, dass dieser Nachweis umgeschrieben wird, wenn der Fahrer in Deutschland ein Beschäftigungsverhältnis hat? So zum Beispiel, wenn ein ukrainischer Fahrer mit einer abgeschlossenen ukrainischen Qualifikation (gemäß des Kapitels III Absatz 2.6 in Verbindung mit Anhang 5 der Qualitätscharta des Internationalen Transportforums der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister ITF(2015)3/FINAL vom 5. Juni 2015), der bei einem deutschen Unternehmen mit einer multilateralen Genehmigung fährt und nun für das gleiche Unternehmen mit einer EU-Lizenz eingesetzt werden soll.

§ 14 – Inhalt des Berufskraftfahrerqualifikationsregisters

Nummer 2 – Daten zur Grundqualifikation von Fahrern

Buchstabe c) – Prüfungstag „Grundqualifikation“

Die Prüfung „Grundqualifikation“ ist bestanden, wenn der praktische und der theoretische Teil erfolgreich absolviert wurden. Das Datum der bestandenen Prüfung ist immer der letzte Prüfungstag, so dass auch nur dieser Tag relevant und in die Datenbank eingetragen werden sollte.

Buchstabe d) – Art der Prüfung

Hier stellt sich die Frage, was mit „Art der Prüfung“ gemeint ist. Unterschiedliche Qualifikationen führen zu unterschiedlichen Eintragungen der Fahrerlaubnisklasse. Wir schlagen deshalb vor, die Art der Prüfung zu konkretisieren:

- Regelprüfung
- Umsteigerprüfung
- Quereinsteigerprüfung
- Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer
- zur Fachkraft im Fahrbetrieb

Buchstabe e) – Fahrerlaubnisklasse

Die Regelung sollte wie folgt geändert werden:

- die Verkehrsart (Personen- oder Güterverkehr), für die die Grundqualifikation erworben wurde.

Begründung:

Ob und welche Fahrerlaubnisklasse der Teilnehmer besitzt, ist für weder für die Schulung noch für die Prüfung relevant. Relevant ist nur die Verkehrsart (Personen- oder Güterverkehr), da hier alle Fahrerlaubnisklassen der jeweiligen Verkehrsart abgedeckt sind.

Nummer 3 – Daten zur beschleunigten Grundqualifikation von Fahrern

Buchstabe g) – Art der Prüfung

Hier stellt sich die Frage, was mit „Art der Prüfung“ gemeint ist. Unterschiedliche Qualifikationen führen zu unterschiedlichen Eintragungen der Fahrerlaubnisklasse. Wir schlagen deshalb vor, die Art der Prüfung zu konkretisieren:

- Regelprüfung
- Umsteigerprüfung
- Quereinsteigerprüfung

Buchstabe h) - Fahrerlaubnisklassen, für die die beschleunigte Grundqualifikation erworben wurde

Die Regelung sollte wie folgt geändert werden:

- die Verkehrsart (Personen- oder Güterverkehr), für die die Grundqualifikation erworben wurde.

Begründung:

Ob und welche Fahrerlaubnisklasse der Teilnehmer besitzt, ist weder für die Schulung noch für die Prüfung relevant. Relevant ist nur die Verkehrsart (Personen- oder Güterverkehr), da hier alle Fahrerlaubnisklassen der jeweiligen Verkehrsart abgedeckt sind.

§ 18 Absatz 2 - Datenübermittlung an das Kraftfahrt-Bundesamt durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden und § 19

Die Industrie- und Handelskammern können Daten auf Grund von durchgeführten Prüfungen gemäß BKrFQG an das KBA weiterleiten. Für Daten, die sich auf § 12 Nummer 4 beziehen, ist folgendes zu beachten:

- Die Industrie- und Handelskammern erfassen nur Daten bezogen auf § 2 Absatz 5 Nummer 1 BKrFQV.
- Es ist nicht zu erkennen, nach welchen Kriterien eine Industrie- und Handelskammer die Schulungsmittlung an das KBA übermitteln sollte. Nicht jeder, der eine ADR-Bescheinigung erworben hat, möchte eine Fahrerlaubnis der Klasse C erwerben.
- Eine pauschale Übermittlung aller geschulten Personen widerspricht dem Grundsatz der sparsamen Datenspeicherung. Darüber hinaus könnte dies auch nicht mehr den einfacheren Datenschutzgrundsätzen bei hoheitlicher Tätigkeit zugeordnet werden.

Unser Vorschlag ist, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden, sofern eine Anrechnung nach § 12 Nummer 4 durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises möglich ist, diese Eintragung vornimmt.

Begründung:

Die Überprüfung der Voraussetzung wäre im Hinblick auf § 2 Absatz 5 Nummer 1 BKrFQV auf Grund der vorzulegenden gültigen ADR-Bescheinigung, die jeder Gefahrgutfahrer mitführen muss, ohne bürokratischen Aufwand möglich.

§ 21 Nummer 2 - Datenübermittlung an inländische Behörden und Stellen

Die Begründung sollte dem vorgesehenen Gesetzestext angepasst werden.

§ 22 – Datenübermittlung an Behörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und an Behörden in den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

Auch für die Übertragung der Daten an die Mitgliedstaaten gelten unsere Bedenken zu § 18 (erweiterter Datenschutz für nicht hoheitliche Aufgabenerfüllung).

§ 27 - Verordnungsermächtigung

Der in Absatz 2 geregelte Genehmigungsvorhalt für die das Prüfungsverfahren regelnde Satzungen der Industrie- und Handelskammer sollte gestrichen werden.

Begründung:

In der Gesetzesbegründung 2006 (BR-Drs. 259/06) wurde ausgeführt, dass ein Genehmigungsvorbehalt erforderlich sei, da auch nicht der Kammer Angehörige der Prüfung und deren Prüfungssatzung unterliegen und um eine Gleichmäßigkeit der Prüfverfahren in einem Land und die Abstimmung mit den anderen Ländern zu gewährleisten. Den Industrie- und Handelskammern sind zahlreiche weitere Prüfungen übertragen, deren Durchführung durch eine Satzung geregelt ist und deren Teilnehmer nicht der IHK angehören. Dennoch bedarf es nicht der Genehmigung einer Landesbehörde. Die Einheitlichkeit der Prüfungsdurchführung wird durch die Mustersatzung des DIHK gewährleistet. Diese garantiert die gleichlautenden Fassungen der einzelnen Industrie- und Handelskammer. Auch aus Entbürokratisierungsgründen regen wir an das Erfordernis des Genehmigungsvorbehaltes zu überdenken.

§ 30 - Übergangsvorschriften

Vorschlag für einen zusätzlichen Absatz 1a

Die bis zum [Inkrafttreten des Gesetzes] nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 - 4 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S.1958), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I, S.2162) geändert worden ist, zuständigen Stellen für die Anerkennung und Überwachung von Ausbildungsstätten, die durch diese Gesetzesänderung ihre Zuständigkeit verloren haben, geben ihre Akten, Unterlagen, Erkenntnisse und gespeicherten Daten zu den durch sie überwachten Ausbildungsstätten unverzüglich an die nach § 9 Absatz 1 zuständige Stelle weiter.

Begründung:

Die Industrie- und Handelskammern waren bisher für die Überwachung der Ausbildungsbetriebe zuständig und haben diese Aufgabe erfüllt, sodass sich für eine (erneute) Überprüfung durch die zukünftig zuständige Stelle evtl. ein anderer Rhythmus ergibt (erstmalig, zweijährig, vierjährig). Dies führt zu einer finanziellen Erleichterung für die Ausbildungsstätten. Auch liegen evtl. bereits Fortbildungsnachweise für das Lehrpersonal, Nutzungsberechtigungen für Unterrichtsmaterial (bspw. Miet-Lkw) oder andere Unterlagen vor, die dann nicht erneut durch die Ausbildungsstätte beigebracht werden müssten. Die Übergabe von Unterlagen ohne Rechtsgrundlage wäre nicht möglich.

C. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer Industrie- und Handelskammer - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und Industrie- und Handelskammern eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei. Darüber hinaus koordiniert der DIHK das Netzwerk der 140 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 92 Ländern.